



3. Änderungssatzung der Gemeinde Berg zur Einfriedungssatzung vom 07.09.2011

Aufgrund der Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 und 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Berg folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung.

Die Einfriedungssatzung der Gemeinde Berg in ihrer Fassung vom 07.06.2006 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Begriffsdefinitionen wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Vor dem Wort „Einfriedungen“ wird das Wort „künstliche“ eingefügt. Das Wort „baulichen“ vor dem Wort Anlagen wird gestrichen und ersetzt durch „aus Baustoffen und Bauteilen bestehenden“. Nach dem Wort „Einrichtungen“ wird ein Komma sowie der Halbsatz „die der Abgrenzung eines Grundstücks oder Grundstücksteils dienen“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:
 - (2) „Als lebende Einfriedungen gelten alle Anpflanzungen, insbesondere lebende Hecken, die der Abgrenzung eines Grundstücks oder Grundstücksteils dienen.“ neu eingefügt.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - (4) Das Wort „Bepflanzungen“ wird durch das Wort „Anpflanzungen“ ersetzt.

f) Der neue Absatz 5 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- (5) Heimische Gehölze im Sinne dieser Satzung sind die in der Anlage „Information der Unteren Naturschutzbehörde; Heimische Gehölze im Landkreis Starnberg“ genannten Pflanzen.

§ 3 Einfriedungen wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert.

- (1) Das Wort „Bepflanzung“ wird durch das Wort „Anpflanzung“ ersetzt. Das Wort „Gewächsen“ werden durch das Wort „Gehölzen“ ersetzt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) „Künstliche Einfriedungen, sonstige Anlagen und Einrichtungen dürfen eine Gesamthöhe von 1,30 m nicht überschreiten. Künstliche Geländeaufschüttungen und –erhöhungen werden bei der Gesamthöhe entsprechend berücksichtigt. Toranlagen können hingegen eine Höhe von bis zu 1,80 m aufweisen sofern sie mindestens 5 m vom Fahrbahn- oder Wegesrand entfernt sind. Anderweitige Vorschriften, insbesondere straßen- und straßenverkehrsrechtliche, bleiben von dieser Regelung unberührt.“

c) Abs. 5 wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

- (5) „Lebende Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von 1,60 m nicht überschreiten. Künstliche Geländeaufschüttungen und –erhöhungen werden bei der Gesamthöhe entsprechend berücksichtigt. Anderweitige Vorschriften, insbesondere straßen- und straßenverkehrsrechtliche, bleiben von dieser Regelung unberührt. Lebende Einfriedungen, die älter als 5 Jahre sind, können die Gesamthöhe nach den Sätzen 1 und 2 überschreiten wenn und soweit ein Rückschnitt deren Bestand gefährdet, sicherheitsrechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt. Sie sind soweit wie möglich zurückzuschneiden. Die Höhe ist festzuschreiben. Ein weiteres Höhenwachstum ist durch zweimaliges Schneiden pro Jahr zu verhindern.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

i) Der jetzige Absatz 10 wird wie folgt geändert:

- (10) Die Ziffer „8“ wird durch die Ziffer „9“ ersetzt.

§ 4 Anlagen zum Lärmschutz wird in Absatz 6 wie folgt geändert:

- (6) Nach dem Wort „Gehwegkante“ wird der Halbsatz „und aus Baustoffen und Bauteilen bestehende Anlagen“ eingefügt und die Worte „und baulich erstellten Anlagen“ gestrichen.

**§ 2
In- und Außerkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berg, den 07.09.2011

(S)

R. Monn
Erster Bürgermeister

Beglaubigungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur **Einfriedungssatzung** wurde durch Niederlegung im Rathaus Berg, Ratsgasse 1, Zimmer 23, amtlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wurde am 07.09.2011 an allen Anschlagtafeln angeheftet und am 05.10.2011 wieder abgenommen.

Berg, 10.10.2011

(S)

R. Monn
Erster Bürgermeister